

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24	München, den 18. November	1988
Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen 32-3-A	329
12. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen 2125-6-4-I	330
12. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts 2125-7-2-I	330
19. 10. 1988	Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für Computer im Unterricht 2211-6-5-K	330
3. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften..... 7833-1-1-I	331
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-6-5-2-WK/2210-6-5-14-WK	332
—	Berichtigung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 2132-1-2-I	332

32-3-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen

Vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit (BayRS 32-5-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Gerichte für Arbeitssachen (BayRS 32-3-A) werden die Worte „und Neu-Ulm“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

München, den 6. Oktober 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

2125-6-4-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen

Vom 12. Oktober 1988

Auf Grund von § 16 Abs. 2 des Fleischhygiene-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl I S. 649) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschau-gesetzes (BayRS 2125-6-2-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verord-nung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über Einfuhrunter-suchungsstellen (BayRS 2125-6-4-I), zuletzt ge-ändert durch Verordnung vom 18. August 1987 (GVBl S. 321), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:
„25. Landkreis Ansbach O A B C D H
Kühlhaus in Wörnitz“.
2. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2125-7-2-I

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts

Vom 12. Oktober 1988

Auf Grund von § 30 Abs. 1 und § 42 des Geflügel-fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekannt-machung vom 15. Juli 1982 (BGBl I S. 993) in Ver-bindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zustän-digkeiten auf Grund des Geflügelfleischhygiene-gesetzes (BayRS 2125-7-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verord-nung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über Zustän-digkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygiene-rechts (BayRS 2125-7-2-I) wird wie folgt geändert:

Der Schlußpunkt wird gestrichen; es werden fol-gende Worte angefügt:

„und die Einfuhruntersuchungsstelle für Fleisch des Landkreises Ansbach in Wörnitz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2211-6-5-K

Verordnung über die Errichtung der Zentralstelle für Computer im Unterricht

Vom 19. Oktober 1988

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ein-richtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unter-richt und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹In Augsburg wird eine Zentralstelle für Com-puter im Unterricht errichtet. ²Sie führt die Be-zeichnung „Zentralstelle für Computer im Unter-richt“ und untersteht unmittelbar dem Staats-ministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

¹Die Zentralstelle macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis auf dem Gebiet der informationstechnischen Bildung für die Schule nutzbar. ²Ihre Aufgaben, die sich auf alle Schularten erstrecken, sind insbesondere:

1. Entwicklung und Erprobung von Programmen und unterrichtlichen Einsatzmodellen,
2. Bereitstellung von Informationen, Programmen und Materialien für Schulen, beratende Stellen und Einrichtungen der Fortbildung,
3. Beratung der Schulen und Aufwandsträger über Geräte, Programme und Einsatzmöglichkeiten,
4. Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Schulen,

5. Beobachtung des Marktes und der Neuentwicklungen bezüglich der Geräte, Programme und Materialien sowie Anwendungen,
6. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung einschlägiger Lehrpläne und bei Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere bei der Entwicklung neuer Konzeptionen,
7. Betreuung und Koordinierung der Arbeiten auf dem Gebiet des Programmierten Unterrichts,
8. Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen anderer Länder und Pflege der Verbindungen zu Einrichtungen, auch solchen der wissenschaftlichen Forschung, die auf ähnlichen Gebieten arbeiten.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung der Zentralstelle trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Anordnungen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Entschließung über den Programmierten Unterricht an den Gymnasien vom 11. April 1969 (KMBl S. 524), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. November 1971 (KMBl S. 1093),
 2. die Bekanntmachung über den Einsatz von Computern im Unterricht der Gymnasien vom 8. Februar 1977 (KMBl I S. 56).

München, den 19. Oktober 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7833-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 3. November 1988

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 81, BayRS 7833-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Komma nach § 8 und die Worte „§ 8a Abs. 5, § 9 Abs. 1 Satz 4“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit es sich um genehmigungspflichtige Tierversuche handelt.“
2. In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und von § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl I S. 1213).“

3. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Veterinäramt ist zuständige Behörde im Sinn von § 2 der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl I S. 639).“
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. November 1988 in Kraft.

München, den 3. November 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-2-WK

Verordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität der Bundeswehr München vom 5. Mai 1988 (KWMBI I S. 247)

*

2210-6-5-14-WK

Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft der Universität der Bundeswehr München vom 23. September 1988 (KWMBI I S. 438)

2132-1-2-I

Berichtigung

Die **Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren (Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988** (GVBl S. 292, ber. S. 322) wird wie folgt berichtigt:

1. In der vorangestellten Bekanntmachung muß es in Nummer 3 statt „(GVBl S. 292)“ richtig „(GVBl S. 291)“ heißen.
2. In der Inhaltsübersicht muß die Überschrift des Abschnitts II statt „Bautechnische Überwachung“ richtig „Bautechnische Prüfung und Überwachung“ heißen.
3. Die Überschrift zu § 2 muß statt „Lageplan“ richtig „Auszug aus dem Katasterkartenwerk, Lageplan“ heißen.
4. In der Überschrift zu § 5 muß es statt „bautechnischen“ richtig „bautechnische“ heißen.
5. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „§ 30 des Baugesetzbuches (BauGB)“ richtig „§ 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)“ heißen.

München, den 28. Oktober 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. B ü c h s, Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134